

S a t z u n g
zum Schutze der Freizeitanlage und des Kinderspielplatzes
"Rathausumfeld" in Merxheim vom 29. Mai 1988

Der Ortsgemeinderat Merxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 BS 2020-1) am 19. Mai 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Aufenthalt in der Freizeitanlage und dem Kinderspielplatz soll der Erholung und der Freizeitgestaltung dienen. Es wird erwartet, daß sich jeder so verhält, daß Belästigungen anderer Besucher und der Anlieger vermieden werden. Der Aufenthalt ist auf die Tageszeit beschränkt. Den Anordnungen der von der Ortsgemeinde Merxheim bestimmten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Wer diese nicht befolgt, erhält einen Platzverweis.

§ 2

Rathausumfeld

Die Freizeitanlage und der Kinderspielplatz umfassen die gemeindeeigenen Grundstücke Gemarkung Merxheim Flur 9, Nr. 7/1, 7/2, 4/2, 8/1, 8/2, 9, 10 und 21/1.

§ 3

Verhalten der Besucher

Es ist verboten innerhalb der beschriebenen Anlagen

- a) Fahrzeuge aller Art abzustellen
- b) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle) zu befahren
- c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde
- e) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen
- g) von Anpflanzungen Blumen, Blätter oder Zweige abzupflücken
- h) die Benutzung der Kinderspielplätze - je nach Anordnung - durch Unbefugte
- i) Musikwiedergabegeräte zu benutzen

Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck der Freizeitanlage und der Ordnung vertretbar sind.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs.5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Merxheim, den 24. Juni 1988



Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolge

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)
und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von
Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden ist.